

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Juli 1966

Nummer 57

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005 77	6. 7. 1966	Verordnung über die Zusammenlegung des Wasserwirtschaftsamtes I Düsseldorf und des Wasserwirtschaftsamtes II Düsseldorf	404
2005 2000 780	6. 7. 1966	Verordnung über die Auflösung und Errichtung von unteren Landesbehörden „Der Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise“	404
7129	21. 6. 1966	Verordnung über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen mit Ölbrennern	404
	20. 6. 1966	Bekanntmachung in Enteignungssachen	405
		Anzeige des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS, NW. S. 2)	
	10. 6. 1966	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	405
	1. 7. 1966	Bekanntmachung betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westfalen	405

2005

77

**Verordnung
über die Zusammenlegung des Wasserwirtschafts-
amtes I Düsseldorf und des Wasserwirtschafts-
amtes II Düsseldorf**

Vom 6. Juli 1966

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Das Wasserwirtschaftsamt I Düsseldorf und das Wasserwirtschaftsamt II Düsseldorf werden zum Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf zusammengelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1966 S. 404.

2005

2000
780

**Verordnung
über die Auflösung und Errichtung von unteren
Landesbehörden „Der Geschäftsführer der Kreis-
stelle der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
als Landesbeauftragter im Kreise“**

Vom 6. Juli 1966

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Die untere Landesbehörde „Der Geschäftsführer der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise — Sitz Lage —“ wird aufgelöst.

§ 2

Es werden folgende untere Landesbehörden errichtet:

1. Für den Bezirk des Landkreises Detmold
„Der Geschäftsführer der Kreisstelle Detmold der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise — Sitz Blomberg —“.
2. für den Bezirk des Landkreises Lemgo
„Der Geschäftsführer der Kreisstelle Lemgo der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter im Kreise — Sitz Lemgo —“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L. S.)

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1966 S. 404.

7129

**Verordnung
über Kosten für Messungen an Feuerungsanlagen
mit Ölbrennern**

Vom 21. Juni 1966

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 4 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zu den in § 1 des Gesetzes betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (PrGS. NW. S. 126) genannten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören auch Feuerungen mit Ölbrennern im Sinne des § 1 Abs. 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern) vom 25. Oktober 1965 (GV. NW. S. 370).

§ 2

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeister erheben für Messungen nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Feuerungen mit Ölbrennern) Kosten.

(2) Die Kosten betragen für Messungen an Feuerungen

bis einschließlich 70 000 Kilokalorien Nenn-
heizleistung pro Stunde (98 000 Kilokalorien
Feuerungsleistung)

18,— DM

über 70 000 bis einschließlich 200 000 Kilo-
kalorien Nennheizleistung pro Stunde (über
98 000 bis einschließlich 280 000 Kilokalorien
Feuerungsleistung)

27,— DM

über 200 000 Kilokalorien Nennheizleistung
pro Stunde (über 280 000 Kilokalorien Feuer-
ungsleistung)

36,— DM

(3) Für die Herstellung einer Öffnung, die erforderlich ist, um die Abgasproben zu entnehmen, betragen die Kosten 3,— DM.

§ 3

(1) Kostenschuldner ist derjenige, der die Feuerung betreibt.

(2) Die Kosten sind mit der Vornahme der Messungen fällig.

(3) Mit den Kosten werden alle den Bezirksschornsteinfegermeistern durch die Vornahme der Messungen nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes entstehenden Auslagen abgegolten.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1966

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 404.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung von Grundeigentum bekanntgemacht sind:

1. zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Hannover für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Schloß Neuhaus nach Deibrück
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 17. Januar 1966 S. 29 und vom 14. März 1966 S. 129;
2. zugunsten der Thyssengas Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn
 - a) für die Umlegung (Bau und Betrieb) der 2. Aggertal-ferngasleitung, Abschnitt Steinbrück — Ründeroth, nebst Anschlußleitungen nach Heiligenhaus und Vilkerath
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 25. März 1966 S. 130,
 - b) für den Bau und Betrieb einer von der Erdgashauptleitung Emmerich — Hüls bei Hüthum abzweigenden Erdgasleitung zum Gaswerk Emmerich
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 7. April 1966 S. 91;
3. zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen für den Bau und Betrieb einer Erdgas-Anschlußleitung zum Betrieb der Henrichshütte AG in Hattingen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 23. April 1966 S. 121;
4. zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund
 - a) für den Bau und Betrieb einer Erdgas-Anschlußleitung zu dem Hochdruck-Kugelgasbehälter der Stadtwerke in Gütersloh
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 25. April 1966 S. 163,
 - b) für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Lippborg zum Umspannwerk Wiescherhöfen
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 14. Mai 1966 S. 141;
5. zugunsten der Westfälischen Ferngas AG in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Erdgasleitung von Herringhausen nach Hörstmar
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 9. Mai 1966, S. 183.

Düsseldorf, den 20. Juni 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
L o h m a n n

— GV. NW. 1966 S. 405.

**Anzeige des Ministers
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen
nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2)**

Düsseldorf, den 10. Juni 1966

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 6. Mai 1966, S. 223 ist bekannt gemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung von Grundstücken zu Gunsten des Oberbergischen Kreises für den Ausbau der Kreisstraße 23 festgestellt habe.

— GV. NW. 1966 S. 405.

**Bekanntmachung
betreffend den Vorsitz in der Vertreterversammlung
und im Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Westfalen**

Ab 1. Juli 1966 sind die Ämter wie folgt besetzt:

Alfons Reher, Bockum-Hövel

Vorsitzender der Vertreterversammlung
(Vertreter der Versicherten)

Dr. Heinz Böcker, Münster

Stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung
(Vertreter der Arbeitgeber)

Dr. Wolfgang Gercken, Hagen

Vorsitzender des Vorstandes
(Vertreter der Arbeitgeber)

Josef Smektala, MdL, Dortmund

Stellv. Vorsitzender des Vorstandes
(Vertreter der Versicherten)

Münster (Westf.), den 1. Juli 1966

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Dr. Gercken
Vorsitzender

— GV. NW. 1966 S. 405.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.